

### III. Antragsrecht und auch Antragspflicht bei Gesetzen<sup>149</sup>

#### 1. Neue Praxis des Staatsgerichtshofes

Die Antragstellung steht nach Art. 24 Abs. 1 StGHG im Ermessen der Regierung oder einer Gemeindevertretung.<sup>150</sup> Dieses Antragsrecht wird vom Staatsgerichtshof im "Extremfall" zu einer Antragspflicht umgedeutet beziehungsweise in ausgreifender Weise erweitert. Er vertritt nämlich in StGH 1995/30<sup>151</sup> den Standpunkt, dass nach Artikel 24 StGHG trotz der Ausformulierung dieses Artikels als Kann-Bestimmung von Amts wegen eine Pflicht zur Einleitung eines Gesetzesprüfungsverfahrens bestehe, wenn an der Verfassungsmässigkeit einer anzuwendenden Norm ernsthafte Zweifel auftreten oder die Verfassungswidrigkeit sogar offensichtlich erscheine. Der Staatsgerichtshof setzt sich in diesem Fall bewusst über die Kann-Bestimmung des Art. 24 Abs. 1 StGHG hinweg. Eine plausible Erklärung gibt er nicht, wie er sich auch einer eingehenden Auseinandersetzung enthält. Er verweist lediglich auf die "analogen" Ausführungen in seinem Urteil StGH 1995/20<sup>152</sup>, das im konkreten Normenkontrollverfahren auf Verfassungsbeschwerde hin ergangen ist, nachdem es die mit dem betreffenden Fall befassten Gerichtsinstanzen trotz Vorliegens eines Unterbrechungsantrages unterlassen hatten, den Staatsgerichtshof im Sinn von Art. 28 Abs. 2 StGHG anzurufen. Er folgert dort aus seiner gemäss Art. 104 Abs. 2 der Verfassung alleinigen Kompetenz zur Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen und Verordnungen eine einschränkende Interpretation der "Kann-Bestimmung" in Art. 28 Abs. 2 StGHG. Der Staatsgerichtshof gibt zu verstehen, dass immer dann, wenn eine Gerichtsinstanz Zweifel an der Verfassungsmässigkeit eines Gesetzes oder einer Verordnung habe, sie zur Verfahrensunterbrechung verpflichtet sei. Denn a fortiori müsse es allein dem Staatsgerichtshof überlassen sein

<sup>149</sup> Zu dieser Thematik finden sich im Zusammenhang mit der konkreten Normenkontrolle z.T. gleiche, soweit es die beiden Rechtsinstitute zulassen, und z.T. ergänzende und weiterführende Überlegungen. Siehe hinten S. 183 ff.

<sup>150</sup> Zur Rechtslage in Österreich siehe Heinz Mayer, Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht, S. 331 zu Art. 139 B-VG und S. 338 zu Art. 140 B-VG.

<sup>151</sup> StGH 1995/30, Urteil vom 30. August 1996 als Verwaltungsgerichtshof, LES 3/1997, S. 159 (161). Wie aus dem Original ersichtlich ist, hat hier der Staatsgerichtshof als Verwaltungsgerichtshof entschieden. In der publizierten Entscheidung scheint der Staatsgerichtshof als Verfassungsgerichtshof auf.

<sup>152</sup> StGH 1995/20, Urteil vom 24. Mai 1996, LES 1/1997, S. 30 (39).